

♦ ♦ ♦

Der erste allgemeine Tarif (1873).

Die im Tarif aufgestellten Satzpreise gelten als Minimal-Preise.

Als System für die Satzberechnung gilt das kleine Alphabet.

Alle im Tarif enthaltenen Procent-Ausschläge beziehen sich auf den Alphabet-Tausendpreis für deutschen Fractur-Satz.

Als Münzfuß gilt die Deutsche Reichsmünze: 1 Mark = 100 Pfennige.

Dieser Tarif gilt nur für den Satz.

I. Vom Satz und den damit im Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten im Allgemeinen.

§ 1. Die Berechnung des Satzes geschieht pro Bogen nach dem kleinen Alphabet derjenigen Schriftgattung, aus welcher das Werk gesetzt wird, und ist dasselbe in nachstehender Weise zu benutzen:

Fractur:

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz²abcdefghijklmnopqrstuvwxyz²abcdefghijklmnopqrstuvwxyz²

Antiqua:

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz²abcdefghijklmnopqrstuvwxyz²abcdefghijklmnopqrstuvwxyz²abc-

Griechisch:

αβγδεζηθικλμνξοπρστυφχψ²αβγδεζηθικλμνξοπρστυφχψ²αβγδεζηθικλμνξοπρστυφχψ²αβ,

Russisch:

абвгдежзиіклмнопрстѹфхццшщъьѣюяө²абвгдежзиіклмнопрстѹфхццшщъьѣюяө²абвд

Hat nach der Reihenfolge des Alphabets der letzte Buchstabe in der Zeile nicht genügenden Raum, ist aber noch Platz selbst für das schmalste Schriftzeichen, so wird dieses als der folgende Buchstabe berechnet.

Jedes angefangene Hundert Buchstaben wird als voll berechnet.

In der Antiqua wird das l nur dann bei der Berechnung in Anwendung gebracht, wenn solches im Satz verlangt wird.

§ 2. Satzpreise. Deutscher Satz in Fractur-Schrift pro 1000 Buchstaben:

Petit, Borgis- und Corpus-Regel 30 Pf. Reichsmünze.		
Colonel-Regel	34	" "
Nonpareille-Regel	36	" "
Perl-Regel	45	" "
Cicero-Regel	32	" "
Mittel-Regel	34	" "

Bei Antiqua-Schrift erhöhen sich vorstehende Preise um 10 Procent.

Deutscher Satz mit Accenten wird um 10 Procent, Romanisch (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Lateinisch etc.), Holländisch, Englisch, Scandinavisches, Alt- und Plattdeutsch um 16 2/3 Procent, Satz in vorstehend genannten Sprachen mit außergewöhnlichen Accenten, Slavisch und Ungarisch um 20 Procent, außer dem Ausschlage für Antiqua, Russisch und Griechisch um 50 Procent erhöht.

Bei Exemplar in nicht deutscher Sprache findet ein fünfprocentiger Abschlag von vorstehenden Preisen statt.

Exemplar wird als Manuscript betrachtet, wenn mehr als ein Achtel des Bogens Geschriebenes darin enthalten ist.

Zebräischer und sonstiger orientalischer Satz werden nach besonderer Uebereinkunft berechnet.

§ 3. Durchschuß. Jedes Stück Durchschuß zählt für 2 Buchstaben, Durchschuß unter Viertelpetit sowie jede Reglette für 3 Buchstaben.

§ 4. Columnentitel. Todte Columnentitel gelten für 1 Zeile, lebende für 2 Zeilen, einschließlich der Unterschläge. Lebende Columnentitel sind unter erschwerenden Umständen, wenn dieselben z. B. viele Abbreviaturen, Ziffern, Capitälchen u. s. w. enthalten, für 3 Zeilen zu berechnen. In Fällen, wo der lebende Columnentitel erst bei der Correctur anzubringen, ist der Satz nach todten zu berechnen, die hineincorrigirten lebenden Columnentitel aber nach der Bestimmung für Correcturentschädigung zu behandeln.

§ 5. Gespaltener Satz wird nach durchgehender Breite, unter Berücksichtigung des schmalen Formats, berechnet.

§ 6. Gemischter Satz. Unter gemischtem Satz ist zu verstehen, wenn außer der Textschrift eine oder mehrere Schriften zusammen mindestens den 32. Theil eines Bogens einnehmen. Einfach gemischter Satz ist anzunehmen, wenn eine zweite Schrift, — zweifach gemischter, wenn eine dritte Schrift, — dreifach gemischter, wenn eine vierte Schrift je den 32. Theil eines Bogens in Worten zerstreut im laufenden Texte einnimmt, und erhöht sich der Preis pro 1000 Buchstaben bei einfach gemischtem Satz um 10 Procent, bei zweifach gemischtem um 15 Procent, bei dreifach gemischtem um 20 Procent; sobald die erwähnten Schriften aber den 16. Theil eines Bogens in Worten zerstreut im laufenden Text einnehmen, erhöht sich der Preis für einfach gemischten Satz um 15 Procent, für zweifach gemischten um 20 Procent, für dreifach gemischten um 25 Procent pro 1000 Buchstaben.

Wenn mehr Schriften in Worten zerstreut zusammen den 32. Theil eines Bogens füllen, so gelten sie als einfach gemischter Satz.

Vier- und mehrfach gemischter Satz bleibt besonderer Uebereinkunft überlassen.

Auf orientalischem gemischtem Satz finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung und ist derselbe besonders zu entschädigen.

§ 7. Satz mathematischer Werke wird doppelt berechnet. Ist mehr als der 16. Theil eines Bogens glatter Satz, findet hierfür ein dem Satzpreise entsprechender Abzug statt. — Mathematischer Satz in einem Werke verstreut ist mindestens dreifach zu berechnen. Besonders schwierige oder zeitraubende Formeln werden entsprechend höher berechnet.

Im Falle das Aufräumen des mathematischen Satzes vom Setzer verlangt wird, ist dies bei der Feststellung des Satzpreises zu berücksichtigen.

§ 8. Tabellarischer Satz mit oder ohne Linien ist in der Regel nach der in demselben vorherrschenden Schriftgattung (compres) doppelt zu berechnen, unter erschwerenden Umständen jedoch, wenn z. B. Klammern, schwierige Köpfe, Einfassungslinien 2c. vorkommen oder der Setzer die Linien zu schneiden hat, wird derselbe nach Verhältniß höher bezahlt.

Im Falle das Aufräumen der Tabellen vom Setzer verlangt wird, ist dies bei Feststellung des Satzpreises zu berücksichtigen.

§ 9. Ziffern-Satz wird, sobald er verstreut den 16. Theil des Bogens einnimmt, um 10 Procent, beim 8. Theil des Bogens um $16\frac{2}{3}$ Procent pro 1000 Buchstaben höher berechnet. Reiner Ziffernsatz oder solcher, wo die Ziffern den Text überwiegen, wird doppelt berechnet.

§ 10. Abbreviaturen-Satz ist, je nachdem die einzelnen Worte mehr oder weniger abbreviert sind, zu vergüten.

§ 11. Spatiirter Satz, einzeln oder fortlaufend, wird doppelt berechnet.

§ 12. Poesie wird wie Prosa berechnet.

§ 13. Bei Satz mit Drittelgevierten oder auch bei Corpusfegel mit Halbpetit-Ausschluß tritt ein Zuschlag von 5 Procent, bei Satz mit Viertelgevierten ein solcher von 10 Procent, bei Spatien-Satz ein solcher von 15 Procent pro 1000 Buchstaben ein.

§ 14. Marginalien (auch Zeilenzähler) bis zu 2 Cicero Breite sind durchgehend zu berechnen. Breitere Marginalien werden nach ihrer Schriftgattung und Zeilenzahl und unter Berücksichtigung des schmalen Formats doppelt berechnet.

§ 15. Bei einfacher Unterlegung zählt die betreffende Zeile für 2, bei doppelter Unterlegung für 3 Zeilen.

§ 16. Ueber- und untergeschlossene Zeilen. Eine übergeschlossene Zeile, z. B. bei Wörterbüchern und dergleichen, gilt für 2 Zeilen, eine in die nachfolgende Zeile ausgeschlossene für $1\frac{1}{2}$ Zeile.

§ 17. Musiknoten-Satz ist nach Uebereinkunft zu berechnen.

§ 18. Kleinere Schriftgattung. Jede in einem Werke vorkommende kleinere Schriftgattung ist nach ihrem Satzpreise besonders zu berechnen.

Bei Werken aus mehr als einer Schrift wird jeder Bogen nach der vorherrschenden Schriftgattung berechnet und findet nach Verhältniß entweder ein Auf- oder ein Abschlag statt.

§ 19. Bei schmalem Format erhöht sich der Satzpreis pro 1000 Buchstaben um:

100 Procent, wenn 10—14 Buchstaben in die Zeile gehen,

50 " " 15—19 " " " " "

25 " " 20—24 " " " " "

$16\frac{2}{3}$ " " 25—30 " " " " "

10 " " 31—35 " " " " "

5 " " 35—50 " " " " "

§ 20. Umbrechen. Sobald in einem Werke zwei und mehr Setzer beschäftigt sind, sowie wenn die erste Correctur in Fahnen abgezogen wird, ist das Umbrechen bei Folio mit 75, bei Quart mit 100, bei Octav mit 125, bei Duodez mit 175, bei Sedez (32 Columnen) mit 200, bei Vierundsechziger mit 250 Pf. pro Bogen zu vergüten.

Bei gespaltenem Satz wird je eine Spalte für eine Columne berechnet.

Wird durch Noten, kleinere Holzschnitte, bei Katalogsatz zc. ein schwieriges Umbrechen bedingt, so ist letzteres zu vergüten.

Bei unverändertem Abdruck, d. h. wenn Seite auf Seite geht, finden vorstehende Vergütungen nicht statt.

§ 21. Das Umbrechen eines Satzes in ein anderes Format wird nach der Hälfte des Satzpreises oder nach Maßgabe der darauf zu verwendenden Zeit berechnet.

§ 22. Correcturen. Der Setzer ist zum Corrigiren der von ihm selbst verschuldeten, in erster Correctur gezeichneten Fehler verpflichtet, auch wenn dieselben in die zweite Correctur übergegangen sind. Die Beseitigung blokirter Buchstaben, das nachträgliche Hineinsetzen von Holzschnitten, das mehr als zweimalige Ausschließen oder einmalige Schließen zur Correctur, das Formatmachen, das Ein- und Ausschließen zum Druck, das Auflösen und besonders zeitraubende Pressrevisionen sind dem Setzer zu entschädigen.

§ 23. Manuscript. Für allgemein schwer leserliches, ungeordnetes oder durch Correcturen erschwertes Manuscript ist der Setzer besonders zu entschädigen.

§ 24. Für Titel, Vacats, Anfangs- und Ausgangs-Columnen sowie Holzschnitte zc. findet kein Abzug statt und dürfen dieselben dem berechnenden Setzer des betr. Werkes nicht entzogen werden. Jedoch ist es dem Principal überlassen, neu anzufertigende Haupttitel anderweit setzen zu lassen und hierfür je 1 Columne in Abzug zu bringen.

§ 25. Bei Gyps-Stereotyp-Satz erhöht sich der Preis um 10 Procent pro 1000 Buchstaben. Das Aufbinden und Einschlagen der Schrift bei Stereotypsatz ist dem Setzer, wenn solches von ihm verlangt wird, besonders zu vergüten.

§ 26. Zusammensuchen von Material, das Einlegen neuer, sowie das Ablegen in ganz leere (ausgeraffte) Kästen ist nach der Zeit zu entschädigen. Ferner ist eine Entschädigung zu zahlen für das Ablegen schwer zu zergliedern der Schrift.

Erhält der Setzer beim Zurichtungmachen Satz zum Ablegen, den er zu seinem Werke nicht vollständig gebrauchen kann, sondern theilweise zusammenstellen oder aus dem Kasten raffen muß, so ist er dafür zu entschädigen.

§ 27. Für unsystematisches Material ist der Setzer, sobald ihm daraus ein Zeitverlust entsteht, besonders zu entschädigen.

§ 28. Das Aufräumen nach Beendigung des Werkes ist dem Setzer erlassen oder wird besonders vergütet. Derselbe hat jedoch alles von früher Zurückgestellte, von dem er noch ablegte, in Ordnung zu bringen, resp. ausgebunden abzuliefern, zurückgestellte Rubrikzeilen zc. aber abzulegen.

Die erforderlichen Kästen sind dem berechnenden Setzer in gutem Zustande und nach Entfernung aller nicht hineingehörigen Buchstaben, Zeichen, Durchschuß u. dergl. zu übergeben und von ihm im gleichen Zustande wieder abzuliefern.

Für aushilfsweise Arbeiten ist dem Setzer eine Entschädigung von 50 Pf. dann zu leisten, wenn er bepuß Herstellung derselben zum Ablegen, resp. Aufräumen, genöthigt ist und der Preis der betreffenden Arbeit weniger als 3 Mark 60 Pf. beträgt.

II. Vom Zeitungsatz insbesondere.

§ 29. Inserate werden nach Raum berechnet, und zwar nach der Schrift, welche als Inseratschrift für die bezügl. Zeitung in Anwendung kommt. Complicirte Annoncen werden extra entschädigt.

Tabellen und tabellarischer Satz werden, wie oben im Tarif angegeben, der über und unter der eigentlichen Tabelle sich befindende Satz nach der Inseratschrift einfach berechnet.

Auf folgenden in einer Zeitung vorkommenden Specialsatz haben die berechnenden Setzer ausschließlichen Anspruch:

Gedichte,

Cliches, einmal, nach Raum berechnet,

Stehender, regelmäßig wiederkehrender Satz, sobald Aenderungen darin vorzunehmen sind,

Wochen-, Witterungs-, Marktberichte,

Anzeigen, welche bei der zweiten Aufgabe zur Insertion noch im Satze stehen, sofern nicht eine Ablegung beordert war.

Die Preise für Herstellung der Course, die eine Zeitung bringt, bleiben, je nach Ort und Verhältnissen, der Vereinbarung zwischen Principal und Gehilfen vorbehalten.

Tabellen, Anzeigen zc. ist der Setzer nur dann verpflichtet aufzuräumen, wenn solche nur einmal bestellt wurden.

Für das jedesmalige Aufbringen berechnet der Setzer eine Zeile mehr.

Im Uebrigen sind alle im vorliegenden Tarife enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Sie können in Bezug auf diesen Abschnitt modificirt werden durch Privatverträge oder Ortsgebrauch.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die tägliche Arbeitszeit ist eine zehnstündige, incl. eine Viertelstunde Frühstück und eine Viertelstunde Vesper.

Gleichwie jeder Gehilfe das Recht auf volle Beschäftigung und auf Entschädigung der Zeitversäumnis bei unzureichender Arbeit hat, ebenso ist er verpflichtet, seinerseits die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er haftet für die Brauchbarkeit der von ihm geleisteten Arbeit.

Das Minimum des gewissen Geldes ist 19 $\frac{1}{2}$ Mark.

Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Principal verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Gehilfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Verdienste und für berechnende Gehilfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienste bis 9 Uhr Abends 15 Pf., von 9—11 Uhr Abends 25 Pf. pro Stunde, nach 11 Uhr Abends sowie an Sonn- und hohen Feiertagen tritt doppelte Bezahlung ein.

Behufs Normierung der Entschädigungen vom Gehilfen nicht verschuldeter Zeitversäumnisse ist der wöchentliche Durchschnittsverdienst des betr. Gehilfen maßgebend.

Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich, die Abrechnung hat zwei Tage vor dem Zahltag stattzufinden.

Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist eine vierzehntägige, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen stattgefunden hat. Die Aufkündigung kann nur Sonnabends geschehen; ist der Sonnabend ein Feiertag, so gilt dafür der vorhergehende Arbeitstag.

Etwilige Localzuschläge bleiben der Vereinbarung der resp. Ortsvereine überlassen und sind auf den Gesamtwochenverdienst zu legen.



Bestimmungen über Schiedsämter und Einigungsamt (Tarifanhang):

§ 1. Der am 8. Mai 1873 eingeführte Tarif besteht in unanfechtbarer Gültigkeit bis zum 1. Juli 1876 und läuft, wenn nicht bis zum 1. April 1876 von Seiten der Majorität der Principale oder der Gehülfen eines Kreises (§ 3) ein schriftlicher Antrag auf Revision dem Einigungsamte eingereicht wird (§ 4 und 9), stillschweigend fort, bis ein solcher Antrag gestellt wird. Ist Letzteres geschehen, so gilt der Tarif jedenfalls noch drei Monate lang.

§ 2. So lange hiernach der Tarif besteht, verpflichten sich Principale wie Gehülfen, nicht durch Strafe, resp. Aussperrung eine Aenderung des Tarifs zu erzwingen, vielmehr alle Differenzen über Sandhabung und Auslegung desselben durch Schiedsämter, resp. durch das Einigungsamt zu entscheiden zu lassen, deren Aussprüchen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 3. Befußt der Wahl von Delegirten zu dem Einigungsamte und den Schiedsämtern werden die Druckorte des Deutschen Reiches in zwölf Kreise eingetheilt. Die in einem dieser Kreise domicilirenden Principale und die bei ihnen conditionirenden Gehülfen sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 4. Für eine Periode von drei Jahren werden aus jedem Kreise je ein Principal und ein Gehülfe nebst deren Stellvertretern gewählt. Diese 24 Delegirten bilden das Einigungsamt, zu dessen Vorort, wo Archiv und Bureau sich befinden, für die erste Periode (bis 1. Juli 1876) Leipzig bestimmt wird.

Im Einigungsamte führen die beiden am Vororte gewählten Delegirten der Principale und Gehülfen gemeinschaftlich den Vorsitz.

§ 5. In einem Hauptdruckorte eines jeden Kreises wählen die dort domicilirenden Principale und die bei ihnen conditionirenden Gehülfen je drei aus ihrer Mitte für die Zeit von einem Jahre als Mitglieder eines Schiedsamtes. Für jedes Schiedsamt werden die zwei Vorsitzenden, je ein Principal und ein Gehülfe, unter und von den betreffenden Principal- beziehentlich Gehülfen-Mitgliedern gewählt. Ist in dem, einem Schiedsamte oder dem Einigungsamte vorliegenden Falle der Kläger ein Gehülfe, so führt der Principal-Vorsteher, ist der Kläger ein Principal, so führt der Gehülfen-Vorsteher den Vorsitz.

§ 6. Entstehen Differenzen (§ 2) zwischen Principalen und Gehülfen, welche einem organisirten Principal-, resp. Gehülfen-Verein angehören, der seinen Mitgliedern die Befolgung der Entscheidungen der Schiedsämter und des Einigungsamtes zur Pflicht macht, so sind die Betreffenden ohne Weiteres berechtigt, die Entscheidung eines Schiedsgerichts in erster Instanz, des Einigungsamtes in zweiter Instanz zu beantragen. Alle Vereine, welche obigen Grundsatz anerkennen, haben dies dem Einigungsamte zur Veröffentlichung anzuzeigen. Wer einem solchen Vereine nicht angehört, ist verpflichtet,

vor der Anrufung eines Amtes, als Sicherheit für die Deckung der Kosten und die Befolgung des Urtheiles, bei demselben eine Summe zu deponiren, über deren Höhe die Geschäftsordnung, resp. das betreffende Amt entscheidet, die jedoch nicht unter 20 Mark für den Gehülfen, nicht unter 50 Mark für den Principal betragen darf.

§ 7. Die Entscheidungen der Schiedsämter erfolgen durch einfache Majorität. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschwerde als abgewiesen. Wird der Kläger abgewiesen, so hat dieser die Kosten zu tragen, andernfalls der Verklagte, wenn nicht das Schiedsamt anders entscheidet. Die Entscheidungen nebst den Motiven sind protocollarisch festzustellen und den Parteien schriftlich mitzutheilen.

§ 8. Als Recursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter gilt das Einigungsamt. Beschwerden über Entscheidungen der Schiedsämter müssen in 24 Exemplaren, geschrieben oder gedruckt, dem Einigungsamte eingereicht werden. Die Abstimmung geschieht in der Regel schriftlich und ist seitens der einzelnen Delegirten innerhalb des von dem Vorsitzenden des Amtes festgesetzten Termins an das Bureau einzufenden. Bei den Entscheidungen des Einigungsamtes gelten dieselben Regeln, wie bei den Schiedsämtern. Hinsichtlich der Kosten sind ebenfalls dieselben Bestimmungen wie bei denen der Schiedsämter maßgebend, und hat derjenige, gegen den die Entscheidung ausfällt, auch die Kosten der ersten Instanz zu vergüten, falls das Einigungsamt nicht anders anordnet.

Dem Einigungsamte steht auch dann die Entscheidung zu, wenn Principale und Gehülfen eines Ortes sich über einen etwaigen Localzuschlag zum Tarif und dessen Höhe nicht einigen können. In einem solchen Falle tragen die Parteien jede zur Hälfte die Kosten.

§ 9. Im Fall eines von einer der beiden Seiten ausgehenden Antrages auf eine Tarifrevision (§ 1) tritt das Einigungsamt als Tarif-Revisions-Commission in Wirksamkeit. Seine desfallsigen Beschlüsse sind der Principalität und der Gehülfenschaft der 12 Hauptorte (§ 3) zur en-bloc-Annahme oder Ablehnung vorzulegen. In diesem oder einem ähnlichen, die Allgemeinheit betreffenden Falle trägt jeder Theil zur Hälfte die Kosten.

§ 10. Den Principalen und Gehülfen eines Ortes oder Bezirkes ist gestattet, außer und neben den Schiedsämtern der zwölf Kreise (§ 5), nach erfolgter Zustimmung des Einigungsamtes, auch Localschiedsämter einzurichten.

§ 11. Die Eintheilung der Kreise, die Bestimmung der zwölf Hauptorte für die Schiedsämter, die Modalitäten für die en-bloc-Abstimmung über einen revidirten Tarif, die Höhe der nach § 6 zu deponirenden Gelder, kurz Alles, was zur näheren Ausführung dieser Bestimmungen gehört, wird von dem Einigungsamte festgesetzt.